



GZL: 1010-01-007

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 24.03.2022 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Steinbach am Attersee erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Steinbach am Attersee (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 23,77 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.565,00 Euro
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - a) **Nebengebäude** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie an das Kanalnetz angeschlossen sind.
 - b) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** werden reine Lagerflächen nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
 - c) **Garagen** jeder Art, ob freistehend, in ein Gebäude eingebaut oder an die solches angebaut, werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen
 - d) **Stiegehäuser** werden zur Gänze pro Stockwerk in die Bemessungsgrundlage einbezogen
 - e) **Schwimmbäder** sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzu beziehen.
 - f) **Überdachte Schwimmbäder** zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - g) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - h) **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 35 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (6) a) Für gewerblichen Zwecke dienende Flächen (Werkstätten, Lagerflächen) beträgt der Abschlag 1/3 von der Bemessungsgrundlage.
- b) Für Garagen beträgt der Abschlag 1/3 von der Bemessungsgrundlage

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä.)

vom 1. bis zum 200. m ²	2,38 EUR
vom 201. m ² bis zum 600. m ²	1,78 EUR
ab dem 601. m ²	1,19 EUR
mindestens aber	238,25 EUR

- (2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 166,24 Euro.

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren

- (3) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Sie besteht aus der Grundgebühr und der Kanalbenutzungsgebühr.
- (4) Die Grundgebühr beträgt pro m² der gemäß § 2 festgestellten Bemessungsgrundlage jährlich 0,42 EUR
- (5) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt jährlich € 3,699 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs, zu dessen Messung pro Objekt sowie jeder Eigentumswohnung ein Wasserzähler einzubauen ist.
- (6) Bei Messung mit Wasserzähler wird jedoch eine Mindestabnahme von € 166,24 Euro (45m³) pro angeschlossenen Objekt (Gebäude) verrechnet.
- (7) Die Kanalbenutzungsgebühr gilt je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Eigentumswohnungen je Eigentumswohnung die vorstehende Mindestabnahmegebühr von € 166,24 Euro (45m³) zu rechnen ist.
- (8) Für auf Dauer abgestellte Wohnwagen und Wohnmobile die in das öffentliche Kanalnetz einleiten, ist eine Kanalbenutzungsgebühr von einer Mindestgebühr von € 73,97 Euro zu entrichten.
- (9) Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Kanalverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (10) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen ist je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 eine jährliche Gebühr in Höhe von € 0,29 Euro zu entrichten.
- (11) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 100 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz € 5,96 Euro.
- (12) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Kanalgebührenpauschale zu entrichten.
- Diese beträgt jährlich
- a) für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs.2 € 1,41 Euro, jedoch jährlich mindestens € 166,44 Euro.
 - b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, der gemäß § 2 festgestellten Bemessungsgrundlage pro Quadratmeter jährlich € 1,41 Euro, jedoch mindestens € 166,44 Euro.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgung erfolgt.
- (5) Die Kanalgebühr und die Bereitstellungsgebühr wird für den Zeitraum vom 01. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres vorgeschrieben. Der Fälligkeitstag für die Vorauszahlung in Höhe von 25 % des Gesamtvorschreibungsbetrages des Vorjahres ist der 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November, für die Abrechnung der 30. September eines jeden Jahres.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Jährliche Anpassung

Die angegebenen Gebühren gelten für das Jahr 2022 und können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 02.12.2020 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:


Nicole Eder



AMTSTAFEL	
Angeschlagen:	30.3.22 
Abgenommen:	